



Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de

Nr.13/2014 vom 30. Mai 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Velbert am 25. Mai 2014
	3	Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Velbert am 25. Mai 2014
	7	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Stichwahl des Bürgermeisters am 15. Juni 2014
	8	Wahlbekanntmachung über die Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Velbert am 15. Juni 2014
	10	Bebauungsplan Nr. 324.01 – Kuhstraße – als Satzung vom 11.04.2014
	13	Bebauungsplan Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße – als Satzung vom 11.04.2014
	16	Bebauungsplan Nr. 654 – Östliche Sontumer Straße - 1. Änderung als Satzung vom 11.04.2014
	19	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	20	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	21	Öffentliche Zustellung
	21	Öffentliche Ausschreibungen
	22	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	23	Genehmigung der 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
<u>Termine</u>	23	Sitzungstermine für die Monate Juni und Juli

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Velbert am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Feststellungen getroffen:

- Wahlberechtigt waren 66.726 Bürgerinnen und Bürger.
- Gewählt haben 31.349 Bürgerinnen und Bürger.
- Gültig sind 30.681 Stimmen.
- Ungültig sind 668 Stimmen.
- Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin und die Bewerber:
 - Lukrafka, Dirk / CDU: 12.494 Stimmen = 40,7 %.
 - Böll-Schlereth, Gerno / SPD 8.547 Stimmen = 27,9 %.
 - Dr. Kanschat, Esther / Grüne 3.430 Stimmen = 11,2 %.
 - Tonscheid, August-Friedrich / Velbert anders : 2.478 Stimmen = 8,1 %.
 - Gohr, Harry / DIE LINKE 1.548 Stimmen = 5,0 %.
 - Küppersbusch, Edgar / UVB 1.231 Stimmen = 4,0 %.
 - Simikic, Lazar / SLB 303 Stimmen = 1,0 %.
 - Demircan, Cem / Neues Velbert 650 Stimmen = 2,1 %.

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, wird nach § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am 15.06.2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen

Lukrafka, Dirk (CDU) und
Böll-Schlereth, Gerno (SPD)

durchgeführt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (2. OG, Zimmer A 226) zu erklären.

Velbert, 28. Mai 2014

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
gez. Holger Richter
I.Beigeordneter

Bekanntmachung

Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Velbert am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Feststellungen getroffen:

- Wahlberechtigt waren 66.726 Bürgerinnen und Bürger;
- Gewählt haben 31.337 Bürgerinnen und Bürger;
- Gültig sind 30.681 Stimmen;
- Ungültig sind 656 Stimmen.
- Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei / Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	in %
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	10.607	34,5719
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	8.325	27,1341
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	3.314	10,8015
Wählergemeinschaft VELBERT anders	VELBERT anders	2.014	6,5643
Freie Demokratische Partei	FDP	1.249	4,0709
DIE LINKE	DIE LINKE	1.671	5,4464
Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürger	UVB	1.636	5,3323
Wählergemeinschaft Sozial-Liberale Bürger	SLB	544	1,7731
Wählergemeinschaft Neues Velbert	Neues Velbert	552	1,7992
Piratenpartei	Piraten	769	2,5064

In den einzelnen Wahlbezirken wurden folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Wahlbezirk	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe
1	Manck, Bernd	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Exner, Mechthild	Christlich Demokratische Union Deutschlands
3	Engel, Holger	Christlich Demokratische Union Deutschlands
4	Engel, Frank	Christlich Demokratische Union Deutschlands
5	Martin, Wolfgang	Christlich Demokratische Union Deutschlands
6	Becker, Viola	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
7	Otterbeck, Rolf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
8	Küppers, Hans	Christlich Demokratische Union Deutschlands

9	Bolz, Manfred	Christlich Demokratische Union Deutschlands
10	Hofmann, René	Christlich Demokratische Union Deutschlands
11	Ratajczak, Marc	Christlich Demokratische Union Deutschlands
12	Schmidt, Michael	Christlich Demokratische Union Deutschlands
13	Fülling, Burghardt	Christlich Demokratische Union Deutschlands
14	Schmitz, Klaus	Christlich Demokratische Union Deutschlands
15	Schneider, Karsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands
16	Ludwig, Stefan	Christlich Demokratische Union Deutschlands
17	Ammann, Marlies	Christlich Demokratische Union Deutschlands
18	Weise, Emil	Christlich Demokratische Union Deutschlands
19	Mundt, Hans-Werner	Christlich Demokratische Union Deutschlands
20	Greco, Thomas	Christlich Demokratische Union Deutschlands
21	Cleve, Torsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands
22	Conze, Anton	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
23	Dabrock-Kalb, Melanie	Christlich Demokratische Union Deutschlands
24	Böll-Schlereth, Gerno	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
25	Schmitz, Hermann Josef	Christlich Demokratische Union Deutschlands

Aus den Reservelisten wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

Familien- und Vorname	Partei / Wählergruppe	Lfd. Nr. der Res.-Liste
Djuric, Brigitte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2
Münchow, Volker	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3
Hübinger, Rainer	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	5
Meulenkamp, Ute	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	6
Wilke, Ralf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	7
Rolf, Annika	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8
Arshad, Shamail	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	9
Klewin, Julia	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	11
Bicerik, Kadir	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12
Tassioula, Olga	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13
Niebuhr, Knut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	14
Schaubruich, Otto	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	15
Haase, Silvia	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	16

Dr. Kanschä, Esther	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
Rodax, Ralf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2
Dr. Beckröge, Wolfgang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
Röhr, Frank	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4
Auer, Thomas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5
Zöllner, Martin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6
Piechotta, Christoph	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7
Tonscheid, August- Friedrich	Velbert anders	1
Oentrich, Peter	Velbert anders	2
Schneider, Hans-Dieter	Velbert anders	3
Schiweck, Jörg	Velbert anders	4
Hilgers, Thorsten	Freie Demokratische Partei	1
Kitzrow, Hartmuth	Freie Demokratische Partei	2
Dr. Bender, Reinhard	Freie Demokratische Partei	3
Gohr, Harry	DIE LINKE	1
Schween, Ingrid	DIE LINKE	2
Spiekermann, Sonja	DIE LINKE	3
Hagling, Brigitte	Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürger	1
aus dem Siepen, Dirk	Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürger	2
Küppersbusch, Heinz- Edgar	Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürger	3
Stiegelmeier, Helmut	Wählergemeinschaft Sozial-Liberale Bürger	1
Demircan, Cem	Wählergemeinschaft Neues Velbert	1
Schwarz, Martin	Piratenpartei	1
Leonhardt, Martin	Piratenpartei	2

Der Rat der Stadt Velbert besteht damit aus 62 Mitgliedern. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Partei / Wählergruppe	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	21
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	17
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7
Wählergemeinschaft VELBERT anders	4
Freie Demokratische Partei	3
DIE LINKE	3
Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürger	3
Wählergemeinschaft Sozial-Liberale Bürger	1
Wählergemeinschaft Neues Velbert	1
Piratenpartei	2

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (2. OG, Zimmer A 226) zu erklären.

Velbert, 28. Mai 2014

Stadt Velbert
Der Wahlleiter

gez.
Holger Richter
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für die Stichwahl des Bürgermeisters am 15. Juni 2014**

Zur Durchführung der Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters für die Stadt Velbert am **15. Juni 2014** werden für das Stadtgebiet Velbert 25 Briefwahlvorstände in 8 Wahllokalen gebildet.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren.

Außerdem ermitteln sie das Ergebnis der Briefwahl für das Gebiet der Stadt Velbert.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus Velbert (Haupteingang), Thomasstraße 1, 42551 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahl- vorstand	Wahlraum
2, 4, und 18	Friedrich-Ebert-Str. 192, Gebäude B, Raum: IT Besprechungsraum B 305
8, 9 und 21	Thomasstr. 1a, Gebäude B, Raum B 121
6, 12, 13 u. 20	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 318
17, 23 und 24	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 323
1, 11 und 14	Thomasstr. 1, Turm, Raum:501
15, 19 und 22	Thomasstr. 1a, Stadtarchiv, Raum: 005
3, 5 und 25	Thomasstr. 1, Gebäude A, Raum: A 103
7, 10 und 16	Thomasstr. 1a, Gebäude A, Raum: A 401

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 28. Mai 2014

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Holger Richter
I. Beigeordneter

WAHLBEKANNTMACHUNG
über die Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Velbert am 15. Juni 2014

1. Am 15. Juni 2014 findet die Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Velbert statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 04. Mai 2014** übersandt wurden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen.

Eine gesonderte persönliche Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl erfolgt nicht.

Auskunft über das Wahllokal, in dem die Stimmen abzugeben sind, erteilt ggf. das Projektteam Wahlen unter den Rufnummern 02051/26-2567 und 26-2452.

Eine Liste mit der Zugehörigkeit der jeweiligen Stimmbezirke zu den städtischen Wahlbezirken kann ab sofort beim Projektteam Wahlen – Rathaus, Gebäudeteil A, Thomasstraße 7, Zimmer A 226 – eingesehen werden und liegt am Wahltag in den Wahllokalen aus.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger/in einen Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

Wahlberechtigte, die nicht mehr in Besitz einer Wahlbenachrichtigungskarte sind, können sich mit ihrem Personalausweis, Identitätsausweis (EU-Bürger) oder Reisepass im zuständigen Wahllokal (siehe oben 2.) ausweisen und wählen.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel in

hellgrauer Farbe mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler/in hat **für die Bürgermeisterstichwahl eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann daher nur ein Bewerber für den hauptamtlichen Bürgermeister gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl wie folgt teilnehmen:
- a) durch Briefwahl,
 - b) durch Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahllokal) des Stadtgebietes Velbert,

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen zur Stichwahl (den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Wählerinnen und Wähler, die bereits zur Hauptwahl am 25. Mai 2014 Briefwahlunterlagen beantragt haben und die Briefstichwahl nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, bekommen ohne weiteren Antrag automatisch die Unterlagen für die Briefstichwahl des Bürgermeisters übersandt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlbriefumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder zu überbringen, dass er dort rechtzeitig bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, eingeht. Am Wahltag selbst (bis 16.00 Uhr) sollten die Wahlbriefe beim Service-Büro im Rathaus Velbert-Mitte abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 28. Mai 2014

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Holger Richter
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 324.01 – Kuhstraße – als Satzung
vom 11.04.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan

Nr. 324.01 – Kuhstraße wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 324.01 - Kuhstraße - wird zugestimmt.
3. Der nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplanes Nr. 324.01 - Kuhstraße - wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.
Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

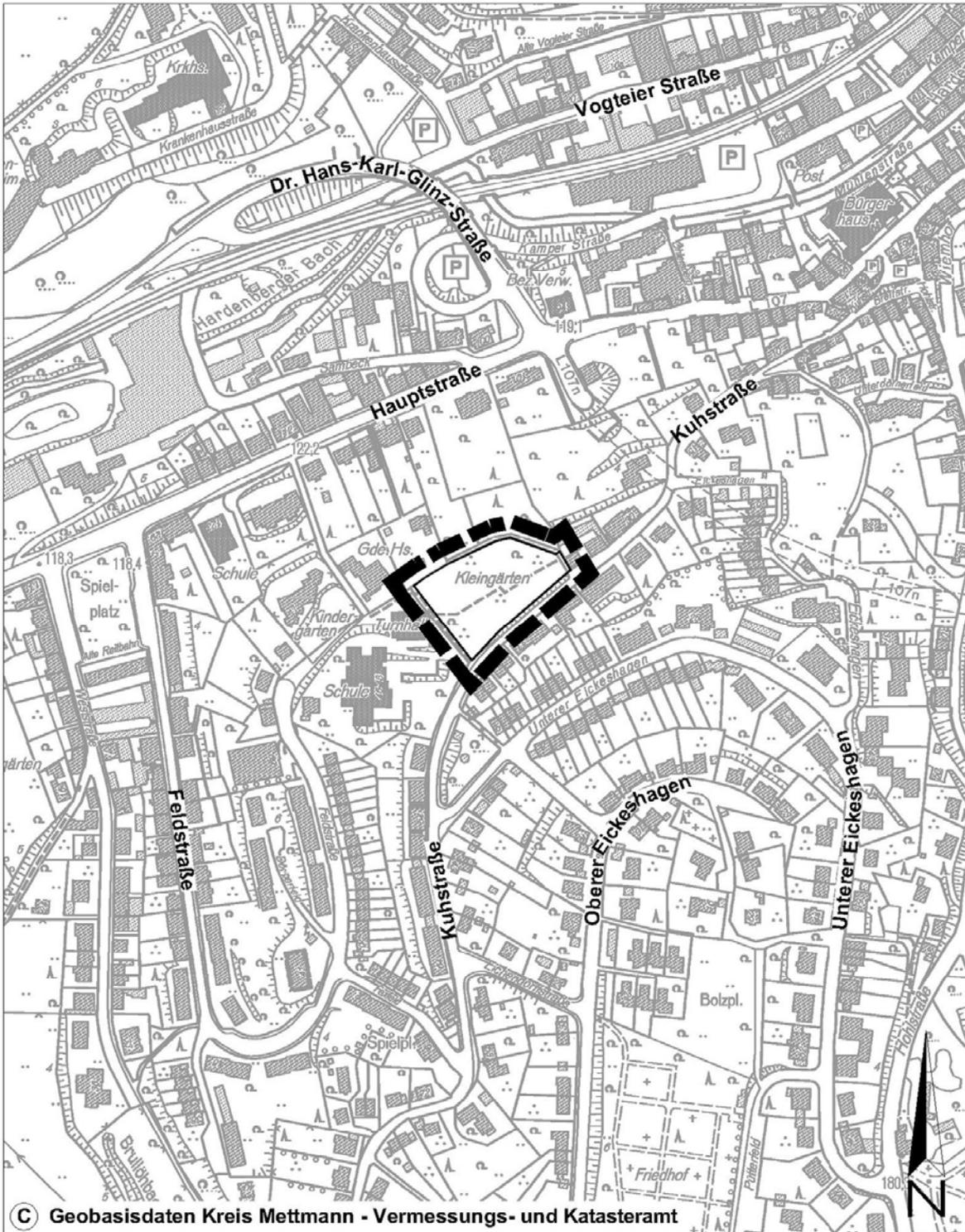
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 324.01 - Kuhstraße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 11.04.2014

In Vertretung
gez. Richter
I. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 324.01 - Kuhstraße -

**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße –
als Satzung
vom 11.04.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan

Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - wird als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 643 - Lindenkamp Süd -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

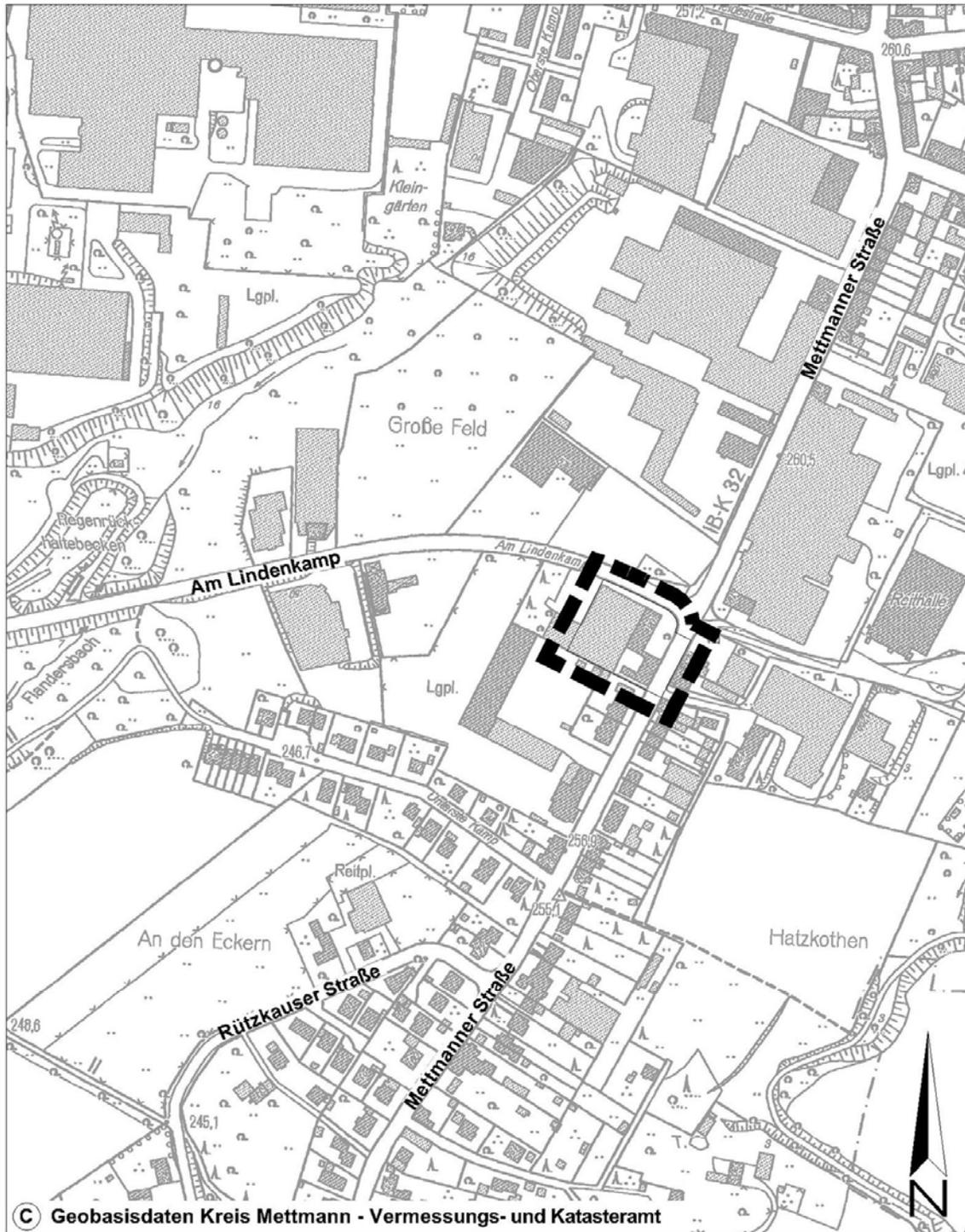
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Straße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 11.04.2014

In Vertretung

gez. Richter
I. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.02 - Am Lindenkamp / Mettmanner Str. -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 654 – Östliche Sontumer Straße - 1. Änderung
als Satzung vom 11.04.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan

Nr. 654 – Östliche Sontumer Straße – 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - .

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

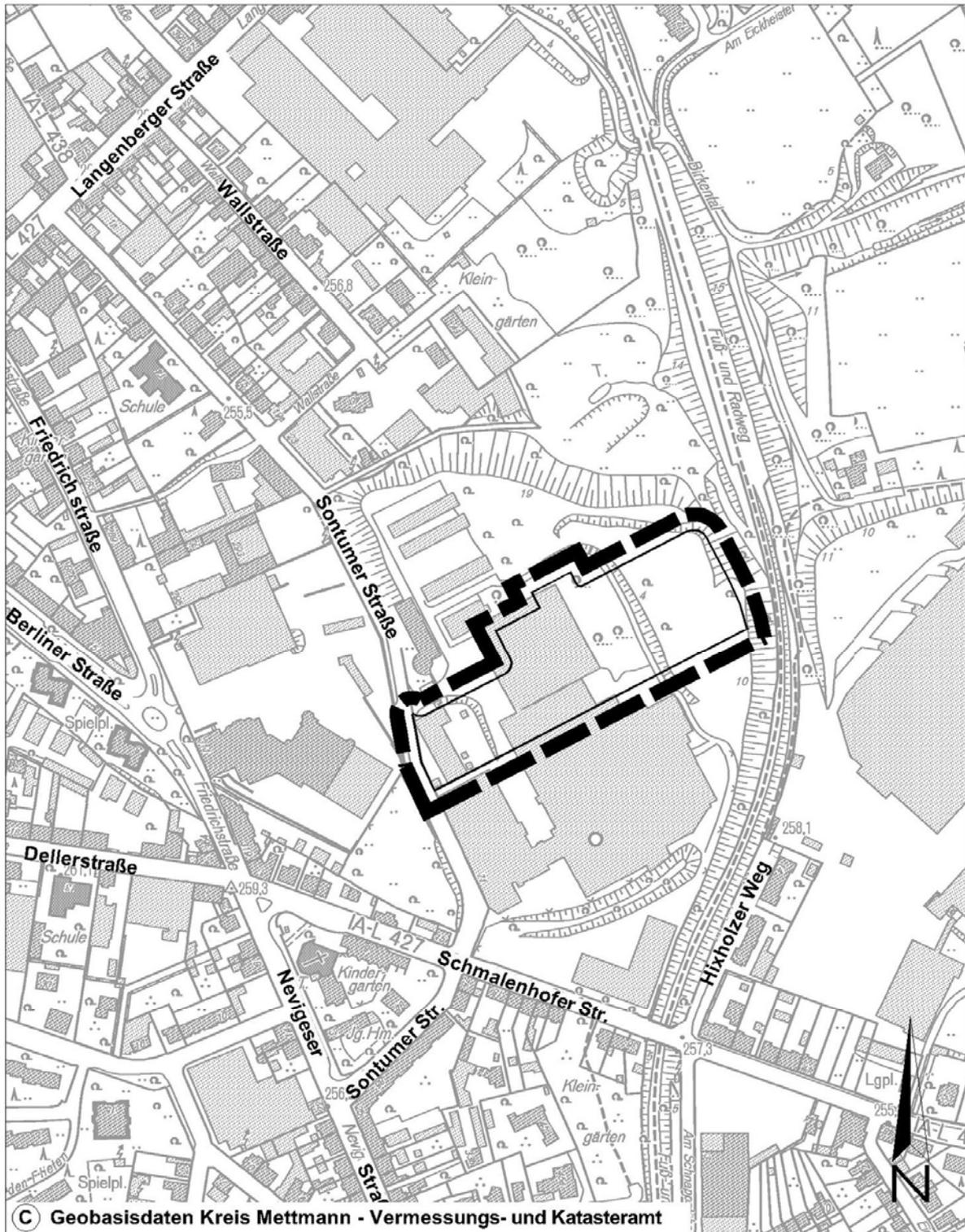
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 654 - östliche Sontumer Straße - 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 11.04.2014

In Vertretung
gez. Richter
I. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 - östliche Sontumer Straße -
1. Änderung

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeit an dem Reihengrab in

**Feld 52 Reihe 01, Grab 19 (Meinhardt)
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld**

bereits abgelaufen ist.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Die Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihr Grab vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Das Grab ist
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.11.2014
abzuräumen.

Erst nach den erfolgten Abräumarbeiten, wird das Grab endgültig durch den Friedhofsträger eingeebnet.

Velbert, 20.05.2014
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.

Güther
Vorstand TBV AöR

gez.

Adomeit
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 28, Reihe 003, Grab 015 – 016	Crone	Crone, Elsa Rees Crone, Johann Friedrich Willy

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 56, Reihe 012, Grab 013 – 014	Hartmann	Hartmann, Elfriede Hartmann, Ernst Adolf
Feld 57, Reihe 003, Grab 003 – 004	Bolick	Rosik, Auguste Rosik, Johann

Friedhof Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 009, Grab 011	Leiduck	Leiduck, Karl Gustav
Feld 02, Reihe 010, Grab 025-026	Hinz	Irgang, Leokadia Charlotte Irgang, Reinhold Schindler, Walli Schindler, Benjamin
Feld 02, Reihe 014, Grab 008 – 009	Kornatz	Kornatz, Johanna Auguste Kornatz, Hermann Fritz

Friedhof Langenberg-Pütterfeld

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 45, Reihe 002 Grab 002		Grischkewitz, Günter
Feld 45, Reihe 004, Grab 005	Bielert	Bielert, Margarete Dorothea

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem

Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juni 2014 – 13. Juli 2014** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 26.05.2014
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Brandt)
Verwaltungsangestellter

Öffentliche Zustellung

Herrn Ahmad Al-Saddiq, geb. 13.01.1964, letzte bekannte Anschrift Schaere AC Abd., Allat 38/Amman, Jordanien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.11.2013 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.05.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez Maurer

Öffentliche Ausschreibungen

- Einbau von Kunststofffenster in der Grundschule Wielandstraße
- Offenes Verfahren - Papiermüllwagen, 3-Seiten-Kipper und Winterdienstausrüstung
- Jahresvertrag Erneuerung und Regulierung von Schachtabdeckungen
- Stufenkonstruktion Empore - Bürgerhaus Langenberg

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021633106 , 3041381959 , 4045036839

3021610005 – alt 1610005 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden- Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Mai 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3020099655, 3021108893

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Mai 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung

**Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
Der Verbandsvorsteher**

Der Landrat des Kreises Mettmann hat in seinem Amtsblatt 70. Jahrgang, Nr. 16, am 31.5.2014 die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thiele
Verbandsvorsteher

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Sonntag,	15.06.,	Stichwahl Bürgermeister
Montag,	16.06.,	Gemeinsame Sitzung BZA Velbert-Mitte und Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	16.06.,	Jugendhilfeausschuss (Feuerwache V.-Mitte - Schulungsraum)
Dienstag, 17.06.,		Wahlausschuss (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	17.06.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp 33)
Dienstag,	01.07.,	R a t d e r S t a d t - Konstituierende Sitzung – (Rathaus, Saal Velbert)

- Sommerferien 07.07. – 19.08.2014 -